

Allgemeine Einkaufsbedingungen der BROSA AG

1. Geltungsbereich:

Kauf- und Werklieferungsverträge über bewegliche Sachen

- 1.1 Diese Einkaufsbedingungen gelten für den Einkauf bzw. Bestellung beweglicher Sachen bzw. Waren, die die BROSA AG bei ihren Verkäufern bestellt und soweit der Verkäufer Unternehmer (§ 14 BGB), eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich rechtliches Sondervermögen ist. Die BROSA AG wird im Folgenden „BROSA“ und die Verkäufer im Folgenden „Lieferant“ genannt.
- 1.2 Diese Einkaufsbedingungen gelten ohne Rücksicht darauf, ob die Ware von dem Lieferanten selbst hergestellt oder beim Lieferanten eingekauft wird, also unabhängig davon, ob es sich bei der Bestellung von BROSA um einen Kaufvertrag (§ 433 BGB) oder um einen Werklieferungsvertrag (§ 651 BGB) handelt. Diese Einkaufsbedingungen gelten nicht für Werkverträge (§ 631 BGB).
- 1.3 Im Einzelfall mit dem Lieferanten getroffene, individuelle Vereinbarungen (einschließlich Nebenabreden, Ergänzungen und Änderungen) haben in jedem Fall Vorrang vor diesen Allgemeinen Einkaufsbedingungen.
- 1.4 Hinweise auf die Geltung gesetzlicher Vorschriften haben nur klarstellende Bedeutung. Auch ohne eine derartige Klarstellung gelten daher die gesetzlichen Vorschriften, soweit diese in diesen Lieferbedingungen nicht unmittelbar abgeändert oder ausschließlich ausgeschlossen werden oder individuelle Vertragsabreden vorgehen.

2. Keine Geltung der Lieferbedingungen bzw. Verkaufsbedingungen des Lieferanten:

- 2.1 Soweit im Einzelfall mit dem Lieferanten getroffene individuelle Vereinbarungen keinen Vorrang haben, gelten für Bestellungen von BROSA diese Einkaufsbedingungen ausschließlich.
- 2.2 Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Verkaufsbedingungen oder Lieferbedingungen oder Allgemeine Geschäftsbedingungen des Lieferanten werden nur dann und insoweit Vertragsbestandteil, als BROSA ihrer Geltung ausdrücklich schriftlich zugestimmt hat. Dieses ausdrückliche schriftliche Zustimmungserfordernis gilt in jedem Fall, beispielsweise auch dann, wenn BROSA in Kenntnis der

Verkaufsbedingungen, Lieferbedingungen oder Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Lieferanten die Lieferung vorbehaltlos entgegennimmt.

3. Angebot/Bestellungen:

- 3.1 Der Lieferant erstellt die Angebote kostenfrei.
- 3.2 Die von BROSA abgegebene Bestellung ist vom Lieferanten innerhalb von drei Arbeitstagen schriftlich zu bestätigen. Die Auftragsbestätigung muss die Bestell-, Sach- und Positionsnummer von BROSA zwingend enthalten.

4. Bedenken und Hinweispflichten des Lieferanten, Beschaffungsrisiko, Einsatz von Unterlieferanten:

- 4.1 Hat der Lieferant Bedenken, dass die von BROSA bestellte Sache bzw. Ware für den Verwendungszweck, der für den Lieferanten ersichtlich ist, nicht geeignet ist, wird der Lieferant BROSA diese Bedenken unverzüglich mitteilen.

Weitergehende Rechte von BROSA bleiben auch beim Hinweis unberührt.

- 4.2 Auf offensichtliche Irrtümer (z. B. Schreib- oder Rechenfehler) und Unvollständigkeiten der Bestellung einschließlich der Bestellunterlagen hat der Lieferant BROSA zum Zwecke der Korrektur bzw. Vervollständigung vor der Annahme der Bestellung von BROSA hinzuweisen.
- 4.3 Der Lieferant trägt das **Beschaffungsrisiko** für seine Leistungen, wenn nicht im Einzelfall etwas anderes vereinbart wird (z. B. Verkauf vorrätiger Ware).
- 4.4 Dem Lieferanten ist es untersagt, Bestellungen ohne schriftliche Zustimmung von BROSA an Unterlieferanten bzw. Subunternehmer weiterzugeben.

5. Lieferzeit, Lieferschein, Gefahrtragung:

- 5.1 Die von BROSA in der Bestellung angegebene Lieferzeit ist bindend. Der Lieferant verpflichtet sich, BROSA unverzüglich schriftlich in Kenntnis zu setzen, wenn er den vereinbarten Liefertermin nicht einhalten kann. Weitergehende Rechte, die BROSA bei Überschreitung eines vereinbarten Liefertermins zustehen, bleiben unberührt.

Der Lieferant darf nur die bestellten Mengen liefern. Darüber hinausgehende Mehrlieferungen können ohne vorherige Anzeige auf Kosten des Lieferanten von BROSA unter entsprechender Ermäßigung der Rechnung zurückgeschickt werden. In jedem Fall ist BROSA erst zum vereinbarten Lieferzeitpunkt zur entsprechenden Zahlung verpflichtet.

- 5.2 Der Lieferung ist ein Lieferschein unter Angabe der Bestell-, Sach- und Positionsnummer von BROSA beizulegen. Fehlt der Lieferschein oder ist er unvollständig, so hat BROSA hieraus resultierende Verzögerungen in der Bearbeitung und Bezahlung nicht zu vertreten.
- 5.3 Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Sache geht mit der Übergabe am Erfüllungsort auf uns über.
- 5.4 Ist der Lieferant im Verzug, können wir eine Vertragsstrafe in Höhe von 0,25 % pro Kalendertag verlangen, insgesamt jedoch nicht mehr als 5 % des Nettopreises der verspätet gelieferten Ware. Wir sind berechtigt, die Vertragsstrafe neben der Erfüllung und als Mindestbetrag eines vom Lieferant nach den gesetzlichen Bestimmungen geschuldeten Schadensersatzes zu verlangen; die Geltendmachung eines unter Anrechnung der Vertragsstrafe verbleibenden weiteren Schadens bleibt unberührt. Nehmen wir die verspätete Leistung an, werden wir die Vertragsstrafe spätestens mit der Schlusszahlung geltend machen. Individualvereinbarungen gehen dieser Bestimmung vor.

6. Preise, Verpackungsmaterial, Skonto:

- 6.1 Sofern im Einzelfall nicht etwas anderes vereinbart ist, schließt der Preis alle Leistungen und Nebenleistungen des Lieferanten sowie alle Nebenkosten (z. B. ordnungsgemäße Verpackung, Transportkosten einschließlich eventueller Transport- und Haftpflichtversicherung) ein.
- 6.2 Verpackungsmaterial hat der Lieferant auf Verlangen von BROSA zurückzunehmen.
- 6.3 Der vereinbarte Preis ist innerhalb von 30 Kalendertagen ab vollständiger Lieferung und Leistung - einschließlich einer ggf. vereinbarten Abnahme - sowie Zugang einer ordnungsgemäßen Rechnung zur Zahlung fällig. Wenn wir ab Fälligkeit Zahlung innerhalb von 14 Kalendertagen leisten, gewährt uns der Lieferant 3 % Skonto auf den Nettobetrag der Rechnung. Bei Banküberweisung ist die Zahlung rechtzeitig erfolgt, wenn unser Überweisungsauftrag vor Ablauf der Zahlungsfrist bei unserer Bank

eingeht; für Verzögerungen durch die am Zahlungsvorgang beteiligten Banken sind wir nicht verantwortlich.

7. Aufrechnung, Zurückbehaltungsrechte:

7.1 Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte sowie die Einrede des nicht erfüllten Vertrages stehen BROSA in gesetzlichem Umfang zu. BROSA ist insbesondere berechtigt, fällige Zahlungen zurückzuhalten, solange BROSA Ansprüche aus unvollständiger oder mangelhafter Leistung gegen den Lieferanten zustehen.

7.2 Der Lieferant hat ein Aufrechnungs- oder Zurückbehaltungsrecht nur wegen rechtskräftig festgestellter oder unbestrittener Gegenforderungen.

8. Geheimhaltung und Eigentumsvorbehalt:

8.1 An Abbildungen, Plänen, Zeichnungen, Berechnungen, Ausführungsanweisungen, Produktbeschreibungen und sonstigen Unterlagen behält sich BROSA Eigentums- und Urheberrechte vor. Derartige Unterlagen sind ausschließlich für die vertragliche Leistung zu verwenden und nach Erledigung des Vertrages an BROSA zurückzugeben. Gegenüber Dritten sind die Unterlagen geheim zu halten und zwar auch nach Beendigung des Vertrages. Die Geheimhaltungsverpflichtung erlischt erst, wenn und soweit das in den überlassenen Unterlagen enthaltene Wissen allgemein bekannt geworden ist.

8.2 Die Übereignung der Ware auf BROSA hat unbedingt und ohne Rücksicht auf die Zahlung des Preises zu erfolgen. Nehmen wir jedoch im Einzelfall ein durch die Kaufpreiszahlung bedingtes Angebot des Lieferanten auf Übereignung an, erlischt der Eigentumsvorbehalt des Lieferanten spätestens mit der Kaufpreiszahlung für die gelieferte Ware. Wir bleiben im ordnungsgemäßen Geschäftsgang auch vor Kaufpreiszahlung zur Veräußerung der Ware unter Vorausabtretung der hieraus entstehenden Forderung ermächtigt. Ausgeschlossen sind damit jedenfalls alle sonstigen Formen des Eigentumsvorbehalts, insbesondere der erweiterte, der weitergeleitete und der auf die Weiterverarbeitung verlängerte Eigentumsvorbehalt.

9. Mangelhafte Lieferung:

9.1 Für die Rechte bei Sach- und Rechtsmängeln der Ware gelten die gesetzlichen Vorschriften.

- 9.2 Abweichend von § 442 Abs. 1 S. 2 BGB stehen BROSA Mängelansprüche uneingeschränkt auch dann zu, wenn uns der Mangel bei Vertragsabschluss infolge grober Fahrlässigkeit unbekannt geblieben ist.
- 9.3 Für die kaufmännische Untersuchungs- und Rügepflicht gelten die gesetzlichen Vorschriften (§§ 377, 381 HGB), mit folgender Maßgabe: Die Untersuchungspflicht von BROSA beschränkt sich auf Mängel, die bei der Wareneingangskontrolle von BROSA unter äußerlicher Begutachtung offen zutage treten. Soweit eine Abnahme vereinbart ist, besteht keine Untersuchungspflicht. Im Übrigen kommt es darauf an, inwieweit eine Untersuchung unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalles nach ordnungsgemäßigem Geschäftsgang tunlich ist.
- 9.4 Soweit der Lieferant zur Nacherfüllung verpflichtet ist, umfasst diese Verpflichtung auch die Kosten des Ausbaus und des Einbaus der mangelhaften Ware.
- 9.5 BROSA kann als Nacherfüllung nach seiner Wahl die Beseitigung des Mangels (Nachbesserung) oder die Leistung einer mangelfreien Sache (Ersatzlieferung) verlangen.
- 9.6 Kommt der Lieferant seiner Verpflichtung zur Nacherfüllung einer innerhalb einer von BROSA gesetzten, angemessenen Frist nicht nach, so kann BROSA den Mangel selbst beseitigen und vom Lieferant Ersatz der hierfür erforderlichen Aufwendungen bzw. einen entsprechenden Vorschuss verlangen. Ist die Nacherfüllung durch den Lieferanten fehlgeschlagen oder für BROSA unzumutbar (z. B. wegen besonderer Dringlichkeit, Gefährdung der Betriebssicherheit oder drohendem Eintritt unverhältnismäßiger Schäden) bedarf es keiner Fristsetzung; von derartigen Umständen wird BROSA dem Lieferanten unverzüglich, nach Möglichkeit vorher, unterrichten.
- 9.7 Im Übrigen ist BROSA bei einem Sach- oder Rechtsmangel nach den gesetzlichen Vorschriften zur Minderung des Kaufpreises oder zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Außerdem hat BROSA nach den gesetzlichen Vorschriften Anspruch auf Schadens- und Aufwendungsersatz.

10. Lieferantenregress:

- 10.1 Die gesetzlich bestimmten Regressansprüche von BROSA innerhalb einer Lieferkette (Lieferantenregress gemäß §§ 478, 479 BGB) stehen BROSA neben den Mängelansprüchen uneingeschränkt zu. BROSA ist insbesondere berechtigt, genau

die Art der Nacherfüllung (Nachbesserung oder Ersatzlieferung) vom Lieferant zu verlangen, die BROSA seinem Abnehmer im Einzelfall schuldet. Das gesetzliche Wahlrecht von BROSA (§ 439 Abs. 1 BGB) wird hierdurch nicht eingeschränkt.

- 10.2 Die Ansprüche von BROSA aus Lieferantenregress gelten auch dann, wenn die Ware vor ihrer Veräußerung an einen Verbraucher durch BROSA oder einen Abnehmer von BROSA, z. B. Einbau in ein anderes Produkt, weiterverarbeitet wurde.

11. Produzentenhaftung/Pflicht zur Abschluss einer Produkthaftpflichtversicherung:

- 11.1 Ist der Lieferant für einen Produktschaden verantwortlich, hat er BROSA insoweit von Ansprüchen Dritter freizustellen, als die Ursache in seinen Herrschafts- und Organisationsbereich gesetzt ist und er im Außenverhältnis selbst haftet.

- 11.2 Im Rahmen seiner Freistellungsverpflichtung hat der Lieferant BROSA Aufwendungen gemäß §§ 683, 670 BGB zu erstatten, die sich aus oder im Zusammenhang mit einer Inanspruchnahme Dritter einschließlich der von BROSA durchgeführten Rückrufaktion ergeben. Über den Inhalt und den Umfang der Rückrufmaßnahmen wird BROSA den Lieferant - soweit möglich und zumutbar - unterrichten und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme geben. Weitergehende gesetzliche Ansprüche bleiben unberührt.

- 11.3 Der Lieferant muss eine Produkthaftpflichtversicherung mit industrieüblichen Deckungssummen abschließen und unterhalten. Die Ansprüche von BROSA sind jedoch nicht auf die Deckungssumme beschränkt. Der Lieferant muss auf Verlangen von BROSA den Versicherungsnachweis erbringen.

12. Gewerbliche Schutzrechte:

- 12.1 Der Lieferant steht BROSA dafür ein, dass im Zusammenhang mit seiner Lieferung oder Leistung keine Rechte Dritter verletzt werden.

- 12.2 Wird BROSA von einem Dritten wegen der Verletzung von Schutzrechten in Anspruch genommen, so ist der Lieferant verpflichtet, BROSA auf erste schriftliche Anforderung von diesen Ansprüchen freizustellen.

- 12.3 Die Freistellungspflicht des Lieferanten bezieht sich auf alle Aufwendungen, die BROSA aus oder im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme durch einen Dritten notwendigerweise erwachsen, insbesondere auch Rechtsverteidigungs- und Verwaltungskosten sowie sämtliche Kosten einer notwendigen Ersatzbeschaffung.

- 12.4 Wenn der Verkauf und/oder Nutzung des Liefergegenstandes an BROSA bzw. durch BROSA untersagt wird, so hat der Lieferant nach Wahl von BROSA auf seine Kosten entweder das Nutzungsrecht zu verschaffen oder den Liefergegenstand in Abstimmung mit BROSA so abzuändern, dass er das verletzte Schutzrecht nicht berührt.
- 12.5 Die Verjährungsfrist beträgt für die genannten Ansprüche 10 Jahre, gerechnet ab Übergabe der Sache bzw. - soweit eine Abnahme vereinbart ist - ab Abnahme der Leistung.

13. Von BROSA beigestellte Materialien, Sachen und Werkzeuge:

- 13.1 Die von BROSA dem Lieferanten ggf. beigestellten Materialien, Sachen und Werkzeuge bleiben Eigentum von BROSA und dürfen nur für Bestellungen von BROSA verwendet werden. Der Lieferant hat die ggf. beigestellten Materialien, Sachen und Werkzeuge unentgeltlich getrennt zu lagern, zu bezeichnen und zu verwalten. Der Lieferant haftet BROSA auf Schadensersatz, wenn beigestellte Materialien, Sachen oder Werkzeuge beschädigt werden ohne Einschränkung, also bei Fahrlässigkeit und Vorsatz.
- 13.2 Dem Lieferanten ist es untersagt, die von BROSA beigestellten Materialien, Sachen und Werkzeuge durch andere zu ersetzen und bei der Erfüllung der Bestellung zu verwenden.

14. Verjährung:

- 14.1 Die wechselseitigen Ansprüche der Vertragsparteien verjähren erst nach den gesetzlichen Vorschriften, soweit vorstehend oder nachfolgend nichts anderes bestimmt ist.
- 14.2 Abweichend von § 438 Abs. 1 Nr. 3 BGB beträgt die allgemeine Verjährungsfrist für Mängelansprüche drei Jahre ab Gefahrübergang.
- 14.3 Die Verjährungsfristen des Kaufrechts einschließlich vorstehender Verlängerung gelten - im gesetzlichen Umfang - für alle vertraglichen Mängelansprüche. Soweit BROSA wegen eines Mangels auch außervertragliche Schadensersatzansprüche zustehen, gilt hierfür die regelmäßige gesetzliche Verjährung (§§ 195, 199 BGB), wenn

nicht Anwendung der Verjährungsfristen des Kaufrechts im Einzelfall zu einer längeren Verjährungsfrist führt.

15. Rechtswahl/Gerichtsstand:

15.1 Für diese Einkaufsbedingungen und alle Rechtsbeziehungen zwischen BROSA und den Lieferanten gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des internationalen Einheitsrechts, insbesondere des UN-Kaufrechts.

15.2 Ist der Lieferant Kaufmann im Sinne des Handelsgesetzbuchs, juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen, ist ausschließlicher - auch internationaler - Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar oder mittelbar ergebenden Streitigkeiten der Geschäftssitz von BROSA in 88069 Tettnang; BROSA ist jedoch auch berechtigt, Klage am allgemeinen Gerichtsstand des Lieferanten zu erheben. Hiervon abweichende zwingende Gerichtsstände, die BROSA und der Lieferant nicht durch die vorstehenden Bestimmungen abbedingen können, gehen den vorstehenden Bestimmungen zum Gerichtsstand vor.

Umweltbestimmungen

Der Lieferant setzt generell nur Fertigungsverfahren sowie Produkte ein, die der Umwelt gerecht werden.

Wir erwarten von unseren Lieferanten, dass die Gesetzgebung sowie die Kundeninteressen in Bezug auf Belastungen des Menschen und der Umwelt voll und ganz unterstützt werden.

Der Umweltgedanke sollte bei jedem Lieferanten selbstverständlich sein.

Wir sind berechtigt bei unseren Lieferanten ein Umwelt-Audit durchzuführen, wenn wir es für nötig erachten.

Auf Anfrage unseres Hauses sind Sicherheitsdatenblätter für alle Materialien, Geräte und Zukaufteile zu erstellen. Bei Zukaufteilen ist besonders darauf zu achten, dass deklarationspflichtige Stoffe uns separat mitgeteilt werden (siehe VDA Liste).

Arbeitsschutz und Umweltschutz

Die Einrichtung (Fertigungsanlagen, Maschinen) müssen so konstruiert sein, dass Sie den gültigen Gesetzen und Richtlinien der Bundesrepublik Deutschland entsprechen. Die gültigen Rechtsvorschriften sind selbstverständlich auch zu beachten.

Der Auftragnehmer hat unbedingt auf die Einhaltung folgender Gesetze und Verordnungen für Umwelt- und Arbeitsschutz zu achten.

- Geräte- und Produktsicherheitsgesetz und die dazu geltenden Rechtsverordnungen – insbesondere die in Rechtsverordnungen geforderte CE-Kennzeichnung, Konformitätserklärungen und Betriebsanleitungen.
- Die Arbeitsschutzverordnungen, Unfallverhütungsverordnungen sowie die anerkannten arbeitsmedizinischen und sicherheitstechnischen allgemein anerkannten Regeln.
- Das Chemikaliengesetz, besonders die Gefahrstoffverordnung und die geltenden Rechtsverordnungen.
- Das Bundes-Immissionsschutzgesetz, sowie das Kreislaufwirtschafts-Abfallgesetz und die geltenden Rechtsverordnungen.

Zudem müssen alle aktuellen Verordnungen und Gesetze zum Gefahrstoff und Gewässerschutz beachtet werden

Anderslautende Vereinbarungen bedürfen der Schriftform.

Verantwortung und Überwachung für den Umweltschutz

Der Lieferant hat sich beim zuständigen Umweltbeauftragten über die standortspezifischen Bestimmungen zu informieren bzw. wird dem Umweltbeauftragten den zuständigen Mitarbeiter seines Unternehmens mitteilen. Zudem ist der Lieferant verantwortlich für den Umweltschutz. Der Lieferant verpflichtet sich alle Umweltschutz- Ziele zu überprüfen und zu überwachen, sollte dennoch etwas nicht ordnungsgemäß verlaufen, sind unverzüglich Korrekturmaßnahmen einzuleiten. Sollten dennoch erforderliche Maßnahmen zum Umweltschutz unmöglich bzw. nur unter erschwerten Bedingungen erfüllbar sein, so ist der Auftraggeber sofort zu verständigen, da dadurch die vertraglichen Regelungen nicht erfüllt werden.

Umweltschäden müssen gemeldet werden!

Umweltschäden, die durch den Lieferant entstehen, sind unverzüglich dem Umweltschutzbeauftragten mitzuteilen.

Der Umweltschutzbehörde muss Auskunft gewährt werden.

Der Auftraggeber ist berechtigt, Anfragen der Umweltschutzbehörden, die den Umweltschutz bei der Durchführung der Arbeiten durch den Auftragnehmer betreffen, zu beantworten und Einsicht in die Akten und Unterlagen zu gewähren, sowie umweltrelevanten Daten mitzuteilen.

Umweltgefährdende Stoffe und Abfälle

In Abstimmung mit dem Umweltschutzbeauftragten

- sind die Möglichkeiten zur Vermeidung oder Verwertung von Abfällen vorrangig zu nutzen.
- sind Abfälle unter Beachtung des Abfallgesetzes und den dazu verlassenen Rechtsverordnungen und sonstigen Vorschriften zu entsorgen,
- ist nicht vermeidbarer Gebrauch von umweltgefährdenden Stoffen zu überwachen. Dem Umweltbeauftragten sind sämtliche umweltgefährdenden Stoffe mitzuteilen.

Damit eine dauerhafte Verunreinigung der Gewässer und die Eigenschaften des Bodens und der Luft nicht eintritt, sind die entsprechenden Anlagen die umweltgefährdende Stoffe herstellen, verarbeiten, etc. und transportieren so zu konstruieren, dass von diesen keine Umweltgefährdung ausgehen kann.

- Ende der Allgemeinen Einkaufsbedingungen der BROSA AG – Stand 04.02.2016